



BMF-Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012)

In der kurz vor dem Jahreswechsel veröffentlichten „**Kassenrichtlinie 2012**“ nimmt das BMF – unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (zB Barbewegungsverordnung) und auf die fortschreitende technische Entwicklung – zu den in der Praxis **immer häufiger auftretenden Fragen der Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen** Stellung. In der Richtlinie werden nicht nur die verschiedenen **Typen von Registrierkassen und Kassensystemen** näher beschrieben, sondern es wird neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch dargestellt, welche **Grundaufzeichnungen** nach Ansicht des BMF zu führen sind und welche Daten in welcher Form erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt werden sollen. Weiters wird beschrieben, welche sonstigen Kriterien bei der Nutzung von Registrierkassen und Kassensystemen zu beachten sind, um die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

Durch die Kassenrichtlinie sollen

- die **Grundsätze, Rahmenbedingungen und einheitlichen Regelungen** zum Zweck der leichteren Beurteilung, ob und inwieweit die **jeweilige Kasse** und die **dazugehörigen Aufzeichnungen** im Einzelfall die **Kriterien der Ordnungsmäßigkeit erfüllen**, näher dargestellt werden;
- die in der Praxis immer häufiger auftretenden **Fragen zur Ordnungsmäßigkeit von einzelnen Kassensystemen** beantwortet werden (wobei eine Zertifizierung von einzelnen Kassentypen oder bestimmten Kassen durch das BMF aber weiterhin nicht vorgesehen ist) und
- auf diese Weise die **Rechtssicherheit für Unternehmen und Kassenhersteller erhöht** und eine Basis für eine **einheitliche Verwaltungspraxis** im Sinn der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geschaffen werden.

Die Kassenrichtlinie gibt die Rechtsansichten des BMF wieder, sie kann aber keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten begründen.